

## Satzung des Deutschen Elternvereins E.V.

Beschlossen von der Bundesdelegiertenversammlung in Recklinghausen am 16. April 2005

### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Elternverein" E.V. ("DEV") und ist in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 7552 eingetragen.
- (2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, sich im Schulwesen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer für die Belange von Eltern und Kindern einzusetzen. Durch Information und Beratung fördert er die Beteiligung der Elternschaft an bildungspolitischen Entscheidungen. Insbesondere erleichtert er den Eltern und Elternbeiräten die Urteilsbildung durch Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Bundesländern zu bildungspolitischen Fragen sowie durch Publizierung wissenschaftlicher Untersuchungen und bildungspolitischer Meinungen.
- (2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich uneingeschränkt zur rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein setzt sich dafür ein, das Recht der Kinder auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Elternrecht im Rahmen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu wahren und zu sichern. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten.
  - a) Die Freiheit der Schulwahl muß durch ein vielfältiges Schulangebot mit verschiedenen Schulformen und -arten gewährleistet werden. Hierzu gehört das gleichberechtigte Nebeneinander und die gleichwertige Finanzierung aller Schularten.
  - b) Schulreformen und Schulversuche sind im Hinblick auf die Erweiterung der Bildungsinhalte erforderlich. Neben bewährten Schulformen sollten neue Schulformen dann in das allgemeine öffentliche Bildungsangebot übernommen werden, wenn durch Schulversuche der Bildungserfolg wissenschaftlich nachgewiesen worden ist. Schulversuche sollten auf der Basis der Freiwilligkeit und nur dort ausgeführt werden, wo gleichzeitig bewährte Schulformen weiter und nebeneinander bestehen können.
  - c) Die Toleranz als Grundsatz allen Unterrichtens muß bedingungslos eingehalten werden. Die staatliche Schulpflicht darf nicht zur politischen Indoktrinierung mißbraucht werden.
  - d) Die Elternmitbestimmung als wesentlicher Bestandteil des verfassungsmäßigen Elternrechts muß ausgebaut werden.
  - e) Um die Meinung der Elternschaft wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, ist die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Elternvertretungen, mit der Wissenschaft, mit den politischen Parteien und mit den Behörden sowie den gesetzgebenden Körperschaften und anderen Entscheidungsträgern erforderlich.
- (4) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben gibt der Verein eine Dokumentation heraus, die der Erziehungsinformation und Beratung über Grundsatzfragen dient.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Beiträge und Zuwendungen sowie etwaige Gewinne dürfen, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsaufgaben, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Landeselternvereine in den einzelnen Bundesländern. In jedem Bundesland kann nur ein Landeselternverein die Mitgliedschaft erwerben. Dabei ist zugleich Voraussetzung, daß in der Satzung des Landeselternvereins die wesentliche Zielsetzung des § 2 dieser Satzung enthalten ist.
- (2) Soweit in einzelnen Bundesländern noch keine Landeselternvereine bestehen, ist nach deren Gründung der Antrag auf Mitgliedschaft im Deutschen Elternverein an den Vorstand des Deutschen Elternvereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Vierteljahresende an den Vorstand,
  - b) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied entweder in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, gegen dessen Entscheidung eine Berufung an die

- Bundesdelegiertenversammlung möglich ist,
- c) durch Auflösung eines Landeselternvereins,
  - d) wenn ein Mitglied seine Satzung so ändert, daß § 4 (1) nicht mehr erfüllt ist.

#### § 5 Kostendeckung

Die Kosten des Vereins werden von den Mitgliedern entsprechend der Beschlußfassung des Vorstandes getragen. Die Beschlußfassung des Vorstandes muß einstimmig erfolgen mit der Maßgabe, daß keinem Mitglied Kosten auferlegt werden dürfen, deren Auferlegung das betreffende Mitglied nicht auch selbst zustimmt.

#### § 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Landeselternvereine.
- (2) Auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes können andere Elternorganisationen als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht, sondern können lediglich in beratender Funktion Mitwirkungsrechte erhalten. § 4 (4) c) und d) gelten entsprechend.
- (3) Die organisatorische Untergliederung der Landeselternvereine verbleibt ausschließlich in der Zuständigkeit dieser Vereine.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Bundesdelegiertenversammlung (§ 8),
- b) der Bundesvorstand (§ 9).

#### § 8 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Ihrer Beschlußfassung obliegen insbesondere
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes sowie dessen Entlastung,
  - b) Verabschiedung der Haushaltspläne,
  - c) Wahl des Bundesvorstandes,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus dem Bundesvorstand sowie aus je drei Delegierten der Landeselternvereine in den Stadtstaaten bzw. in den Flächenstaaten, soweit die Mitgliederzahl des Vereins 1.000 Mitglieder nicht übersteigt, und fünf Delegierten in den Flächenstaaten, in denen die Mitgliederzahl mehr als 1.000 Mitglieder beträgt.
- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes mit einer Frist von einem Monat mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (5) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Delegierten, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (6) Auf Antrag von mindestens drei Landeselternvereinen ist eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben.

#### § 9 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von den Bundesdelegierten aus deren Mitte gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb dieser zwei Jahre nicht erfolgt ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes allein oder seine beiden Stellvertreter gemeinsam.
- (4) Die Landeselternvereine und die assoziierten Mitglieder nach § 6 (2) benennen je einen Beisitzer für den erweiterten Vorstand.
- (5) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In eiligen Fällen kann die Einladung unter Verzicht auf die Einhaltung der Vierwochenfrist erfolgen, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.
- (6) Der Bundesvorstand führt den Verein im Sinne der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung.
- (7) Der Beschlußfassung des Bundesvorstandes unterliegen unter anderem:
  - a) die Berufung der Kassenprüfer,
  - b) die Beschlußfassung über die Kosten des Vereins gemäß § 5 der Satzung.
- (8) Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.
- (9) Soweit es sich um die Behandlung von Belangen nur eines Bundeslandes handelt, können Beschlüsse nicht gegen die Stimme des zuständigen Landeselternvereins gefaßt werden.

## § 10 Schlußbestimmungen

- (1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen,

welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.